

Die Heilerziehungspflegerin, der Heilerziehungspfleger als Fachkraft

im Bundesland: Saarland

Sie können in folgenden Tätigkeitsfeldern als Fachkräfte eingesetzt werden:

	Tätigkeitsfelder	Gesetzliche Grundlagen und Erläuterungen
1.	Stationäre und teilstationäre Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach §§ 39 und 40 BSHG	Heim PV § 5-7 (wenn Schwerpunkt nicht Pflege)
2.	Stationäre Wohneinrichtungen nach SGB XI als Fachkraft für soziale Betreuung	SGB XI § 75 Abs. 3
3.	Ambulante Pflegedienste/ Persönliche Assistenz	SGB XI § 71 Abs. 3
4.	Offene Behindertenarbeit	nur in Zusammenhang mit ambulanten Diensten und persönlicher Assistenz
5.	Schulvorbereitende Einrichtungen und Förderschulen als HPU/als HPF <small>HPF/HPU = Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogische Unterrichtshilfen an Förderschulen (als staatliche »Leiharbeiterinnen« auch an Privatschulen)</small>	= im Saarland nicht möglich; auch nicht als Integrationshelfer
6.	Tagesstätten an Förderschulen und schulvorbereitenden Einrichtungen	Es gibt keine singulären Tagesstätten an Förderschulen Vorschulen: Erzieher oder Lehrkräfte
7.	Integrativer Kindergarten, Regelkindergarten mit Einzelintegration von behinderten Kindern und Kinderhorte	Nur, wenn entspr. Kinder Integrationshelfer haben; als solche ja
8.	(Tages-)Förderstätten und Fördergruppen	Keine eigene Richtlinie/Verordnung nachweisbar; Träger regelt über vorgelegtes Konzept die Zulassung; Evtl. Orientierung an der Heim-PV
9.	WfbM	Werkstattverordnung § 9+10

10.	Berufsbildungswerke einschl. angegliederter Internate	CJD z. B. nach Rahmenverordnung für Berufsbildungswerke
11.	Heilpädagogische Tagesstätten nach SGB VIII und	Nach Heimrichtlinien des Landesjugendamtes, Basis SGB VIII = Erzieher/ Erz. m. sopäd Zusatzausbildung
12.	”	”
13.	Kinder- und Jugendpsychiatrie	Psychiatrie Personalverordnung § 9 in Verbindung mit §6 Abs. 2
14.	Medizinische Rehabilitationseinrichtungen	Werden im Saarland lt. meinen Recherchen nicht als Fachkräfte eingesetzt (wg. Problematik Nachtdienst) <i>Illingen, Blieskastel, Quierschied</i>
15.	Integrationshelfer an Regelschulen	= im Saarland nicht möglich; nicht als Fachkräfte; nur als Aushilfskräfte auch nicht als Integrationshelfer
16.	Frühförderung	nur medizinisches Personal bekannt (Ergo/-Physiotherapeuten usw.)
17.	Selbständigkeit	Gesetz für den öffentlichen Gesundheitsdienst des Saarlandes (2007) ÖGDG Abschnitt IV §§16, 17
18.	Psychiatrische Fachkliniken, psychiatrische Abteilungen in allg. Krankenhäusern	Psychiatrie Personalverordnung §6 Abs. 2
19	Psychiatrische Tageskliniken	Psychiatrie Personalverordnung §6 Abs. 2

M:\HEP\BAG\Hep_Fachkraft_Saarland[1].doc